Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 52 (1980)

Artikel: Freiämter Sagen
Autor: Koch, Hans
Kapitel: Der Amtsmuni von Meienberg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046244

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Amtsmuni von Meienberg

Das kleine Städtchen Meienberg hatte neben dem Marktrecht noch recht viele besondere Privilegien, die eifersüchtig gepflegt wurden. So hatten die Meienberger Stadtbürger das Vorrecht, für das ganze alte Habsburger Amt einen gewaltigen Amts-Muni zu halten. Das dunkelbraune Prachtstier hatte freies Weidrecht in den Nachbarsgemeinden Auw, Alikon, Aettenschwil, Fenkrieden, Abtwil und Sins. Der Muni konnte laufen, wohin er wollte, und niemand durfte ihn mit Geisel oder Stock vertreiben, höchstens mit einem Wisch mit dem Filzhut, auch wenn das Vieh im Hausgarten Unheil anrichtete.

Den Dorfleuten von Abtwil war der Meienberger Amts-Muni schon längst ein verhaßter Quälgeist, und in aller Heimlichkeit beschloßen sie, das Tier heimlich zu beseitigen. Und so lag eines schönen Morgens das mächtige Tier leblos am Waldweg im Großmoos. Es war furchtbar zugerichtet worden durch Hacken, Messer und Beil. Bald aber munkelte man, daß es am Weg zum Kreuzhügel und zum Tötschenwäldli gar nicht mehr geheuer sei, denn die Übeltäter am Amtsmuni müßten dort nach einem unverhofften, jähen Absterben des Nachts wandeln. Es gab Wanderer, die erzählten, sie hätten einen eigenartigen Umzug gesehen: Voraus schreite ein Meitli, das mit Salz den Muni lockte, und hinter dem verhaßten Tier folgten zwölf Abtwiler Bauern mit blutigen Mordinstrumenten, und alle sangen in einem höllischen Chor das Mordlied:

Juchhe! Muni-Hung!
D'Ohre ab — d'Auge us
und es Loch im Buuch!

Nach Jahren verschwand der Zug, und nur noch uralte Leute wissen um den nächtlichen Spuck des lockenden Mädchens, die Abtwiler Bauern und des wild fauchenden Meienberger Amts-Muni.

Der Fizzibirlibaum

An der Waldhöhe am Weg nach Fischbach stand oberhalb der Reuß das Galgenhau; dort war früher der Fizzibirlibaum zu sehen, und um diesen dreiastigen Birnbaum machten alle Leute einen scheuen Umweg. Wenn die gestrengen Gerichtsherren des Reußortes Bremgarten einen Übeltäter zum schmachvollen Galgentod verurteilt hatten, führte man den Verurteilten über die Holzbrücke ins Galgenhau. Auf diesem langen Marterweg schlug der Gehülfe des Scharfrichters mit rauhen Ruten auf den nackten Rücken, und so «gefizzt» kam der Übeltäter zum mächtigen Birnbaum. Da hörte das qualvolle Fizzen mit der Rute auf, und so nannte man den Baum im Volke einfach Fizzibirlibaum. Der gar übel Geschlagene wurde zum Galgen geführt, nahm mit des Seilers Strick üble Bekanntschaft, und der Tote hing dann zum Abscheu der Bürger einige Tage am Galgen.